

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 28. Oktober 2024

69. Gesetz vom 17. Oktober 2024, mit dem das Burgenländische Fischereigesetz 2022 geändert wird (XXII. Gp. RV 2628 AB 2668) [CELEX Nr. 31992L0043]

Gesetz vom 17. Oktober 2024, mit dem das Burgenländische Fischereigesetz 2022 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Fischereigesetz 2022 - Bgld. FischG 2022, LGBl. Nr. 1/2022, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2023, wird wie folgt geändert:

- In § 32 Abs. 6 wird nach der Wortfolge „Tierarten des Anhang IV“ die Wortfolge „und V“ eingefügt.*
- In § 34 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Verfahren gemäß § 32 Abs. 5“ die Wortfolge „sowie gemäß § 33 Abs. 1 Z 1 und 9“ eingefügt.*

3. Dem § 40 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 32 Abs. 6 und § 34 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2024 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:
Hergovich

Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur